



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 23. August 2006

Nummer 33

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Öffentliche Auslegung der Neufassung des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro)	554
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen	556
Erlass des Ministeriums des Innern über die Führung von Kriminalakten	560
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung der Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG	563
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2006	

**Öffentliche Auslegung
der Neufassung des gemeinsamen
Landesentwicklungsprogramms
der Länder Berlin und Brandenburg
(LEPro)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg -
Vom 1. August 2006

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg haben sich darauf verständigt, aufgrund veränderter Rahmenbedingungen das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro) grundlegend zu überarbeiten. Das LEPro bildet als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der beiden Länder, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, die raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (unter anderem Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne).

Verfahrensbegleitend wird, wie von der EU vorgeschrieben, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), ist der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Raumordnungsplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht zu geben.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg wird den LEPro-Entwurf mit seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 4. Juli 2006 ab dem **1. September 2006** für die **Dauer von zwei Monaten** öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	Lindenstr. 34 a 14467 Potsdam 3. Etage, Raum 321	Tel.: 0331 866-8746
Landkreis Barnim Kreisverwaltung	Strukturentwicklungsamt, Dezernat III, SG 2 Rudolf-Breitscheid-Str. 36 16225 Eberswalde Raum 120	Tel.: 03334 214858
Landkreis Dahme-Spreewald	Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz Brückenstr. 41 15711 Königs Wusterhausen Raum 226	Tel.: 03375 262296
Landkreis Elbe-Elster	Kreisentwicklungsamt Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg Raum 141	Tel.: 03535 462676
Landkreis Havelland	Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Hofgebäude, Raum 423	Tel.: 03385 5511329
Landkreis Märkisch-Oderland	Bauplanungsamt Klosterstr. 14 15344 Strausberg Haus 3, Raum 267	Tel.: 03341 354867
Landkreis Oberhavel	Fachbereich Bauordnung und Kataster Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg Raum 374	Tel.: 03301 601342
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Amt für Planung und Wirtschaft, Sachgebiet Kreisplanung Verwaltungsgebäude Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 03205 Calau Raum 2	Tel.: 03541 8705245
Landkreis Oder-Spree	Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Haus A - Raum 125 (chem. Verwaltungsbibliothek)	Tel.: 03366 351143

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet: Planung/Bauverwaltung Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin Raum 163	Tel.: 03391 688-6020
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz Niemöllerstr. 1 14806 Belzig Haus 7, Raum 106	Tel.: 033841 91-449
Landkreis Prignitz	Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung Industriestr. 1 19348 Perleberg Raum 413	Tel.: 03876 713711
Landkreis Spree-Neiße	Bauplanungsamt Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Raum A 3.15	Tel.: 033562 98616115
Landkreis Teltow-Fläming Kreisverwaltung	Amt für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz Sachgebiet Regionalentwicklung Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Raum B 8-1-11	Tel.: 03371 6084110
Landkreis Uckermark Kreisverwaltung	Haus der Wirtschaft Grabowstr. 18 17291 Prenzlau Raum 206	Tel.: 03984 701780
Stadt Brandenburg an der Havel Stadtverwaltung	Stadtplanungsamt Wiener Str. 1 14772 Brandenburg an der Havel 4. Etage, Raum 402	Tel.: 03381 586-107 oder -101
Stadt Cottbus Stadtverwaltung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus Technisches Rathaus, Raum 4061	Tel.: 0355 612-2856
Stadt Frankfurt (Oder) Stadtverwaltung	Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz - Bauamt, Stadthaus Goepelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1. Etage, Raum 1.421	Tel.: 0335 552-6107
Stadt Potsdam Stadtverwaltung	Bereich Stadtentwicklung, Verkehrsentwicklung Hegelallee 6 - 10 14461 Potsdam Haus 1, Raum 816	Tel.: 0331 289-2541
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin	Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin Raum 267	Tel.: 030 9025-1377
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	Fehrbelliner Platz 4 10707 Berlin Raum 4131	Tel.: 030 9029-14130
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Yorckstr. 4 - 11 10965 Berlin Raum 513	Tel.: 030 90298-2328
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	Frankfurter Allee 187 10365 Berlin Haus 14, Raum 412	Tel.: 030 90296-6421
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	Helene-Weigel-Platz 8 12681 Berlin Raum 504	Tel.: 030 90293-5260

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Bezirksamt Mitte von Berlin	Iranische Straße 3 13347 Berlin 2. Etage, Raum 224	Tel.: 030 2009-45826
Bezirksamt Neukölln von Berlin	Rathaus Neukölln, Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin Raum A 449	Tel.: 030 6809-2714
Bezirksamt Pankow von Berlin	Storkower Str. 139 c 10407 Berlin Raum 113	Tel.: 030 90295-3337
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	Eichborndamm 215 - 239 13437 Berlin Raum 219 F	Tel.: 030 90294-3021
Bezirksamt Spandau von Berlin	Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz Fachbereich Stadtplanung Carl-Schurz-Str. 2/6 13597 Berlin Raum 248	Tel.: 030 3303-3968
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	Kirchstr. 1/3 14163 Berlin Raum E 223	Tel.: 030 90299-5417
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	Tempelhofer Damm 165 12099 Berlin Flur gegenüber Raum 341	Tel.: 030 7560-2255
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	Rathaus Köpenick, Alt-Köpenick 21 12555 Berlin Raum 155	Tel.: 030 6172-2355

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Unterlagen/ Dokumente auch im Internet unter www.mir.brandenburg.de oder www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/ einsehbar.

Anregungen und Bedenken können innerhalb einer Frist von **drei Monaten** ab Beginn der Auslegung (**1. September 2006**) von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts vorgebracht werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich auch an Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Personen nach § 4 Abs. 3 ROG).

Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Entwurf des LEPro mit seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte

bis zum **30. November 2006**

an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg (GL)
Referat GL 4
Postfach 60 07 52
14411 Potsdam.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen und der Entwurf des LEPro gegebenenfalls überarbeitet. Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Landesregierungen in Berlin und Brandenburg sowie der notwendigen parlamentarischen Unterrichtung soll der Staatsvertrag zum Landesentwicklungsprogramm geschlossen werden und bis Ende 2007 in Kraft treten.

Das Ergebnis einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung, wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden, wird öffentlich bekannt gegeben.

Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen

Az.: IV/1.1 - 454-8
Vom 13. Juli 2006

1 Aufgaben und Gegenstand

- 1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, insbesondere der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, werden von der Polizei „Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen“ (KpS) geführt.
- 1.2 Zweck der KpS ist es insbesondere,
 - a) bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu erleichtern,
 - b) Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zu geben,
 - c) bei der Personenidentifizierung zu helfen,

- d) Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigen-sicherung der Polizei zu geben und
- e) Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren.

1.3 Die KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten manuell oder als automatisch geführte Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form geführt werden.

1.4 KpS-führende Behörde und Dienststellen sind das Landeskriminalamt und die Schutzbereiche der Polizeipräsi-dien.

1.5 Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafverfolgung bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in KpS ist § 39 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG).

3 Umfang

3.1 Unterlagen mit personenbezogenen Angaben dürfen in die KpS nur aufgenommen werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der KpS-führenden Poli-zeidienststelle erforderlich ist. Dies gilt auch für perso-nenbezogene Angaben, die nicht zur Übermittlung an an-dere Stellen bestimmt sind und lediglich manuell verar-beitet werden.

3.2 In die KpS können Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse folgender Personen aufgenommen werden:

- a) Beschuldigte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Betroffene im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach Maßgabe der Nummer 3.4,
- b) Verdächtige (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Täter oder Teilnehmer einer Straftat sind),
- c) Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsent-ziehung unterliegen,
- d) Personen, bei denen nach Maßgabe des § 81b der Strafprozessordnung (StPO) oder § 13 BbgPolG er-kennungsdienstliche Maßnahmen zur Erfüllung poli-zeilicher Aufgaben vorgenommen worden sind,
- e) Straftäter, die zur Festnahme oder Inverwahrungnah-me gesucht werden,
- f) Personen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden in Strafverfahren oder von Polizei-behörden zur Aufenthaltsermittlung gesucht werden,
- g) Personen, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 68 des Strafgesetzbuches - StGB), wenn der Leiter der zu-ständigen Aufsichtsstelle um Unterstützung durch die Polizei ersucht hat,

- h) Vermisste oder nicht identifizierte hilflose Personen,
- i) Personen, bei denen nach grenzpolizeilichen, auslän-derrechtlichen, passrechtlichen oder sonstigen Rechts-vorschriften zur Gefahrenabwehr die Führung von Unterlagen erforderlich ist,
- j) gefährdete Personen, Anzeigeerstatter und Hinweis-geber, Zeugen und Geschädigte,
- k) andere Personen, wenn zureichende tatsächliche An-haltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3 BbgPolG), zur Ergreifung von zur Festnahme gesuch-ten Personen oder zur Abwehr einer erheblichen Ge-fahr erforderlich ist.

3.3 Als aufzunehmende Unterlagen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Vernehmungsniederschriften,
- b) Anzeigen,
- c) Hinweise von Auskunftspersonen,
- d) Tatortbefundberichte,
- e) Untersuchungsberichte und Gutachten, einschließlich DNA-Identifizierungsmuster von Per-sonen,
- f) Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle,
- g) Zwischen- und Schlussberichte,
- h) Merkblätter und Aktenvermerke,
- i) Ermittlungs- und Auskunftersuchen sowie Erledi-gungsunterlagen,
- j) Ausschreibungsunterlagen,
- k) Fahndungshinweise und -ergebnisse,
- l) Registerauszüge,
- m) Straf- und Haftmitteilungen,
- n) Verfahrenseinstellungen,
- o) Verurteilungen und Freisprüche,
- p) erkennungsdienstliche Unterlagen,
- q) KP-Meldungen,
- r) Vermisstenvorgänge,
- s) Vorgänge über Selbsttötungen und Selbsttötungsver-suche,
- t) Hinweise auf solche Suchtkrankheiten und psychi-sche Störungen, die für die Gefahrenabwehr von Be-deutung sind,
- u) Hinweise auf besondere Gefährlichkeit (zum Beispiel Waffenträger, Schläger, Ausbrecher),
- v) Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Stra-ßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.

3.4 Unterlagen über Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in die KpS nicht aufgenommen. Andere Ordnungswidrig-keiten sowie verkehrsrechtliche Verstöße, die einen Straf-tatbestand erfüllen, werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass sie im Zusammenhang mit an-deren Straftaten stehen oder die Aufnahme sonst zur Er-füllung der in Nummer 1.1 genannten Aufgaben erforder-lich ist.

3.5 Über die Tatsache der Aufnahme von Unterlagen über Minderjährige in die KpS sind zum besonderen Schutz des Minderjährigen die Sorgeberechtigten unverzüglich

zu unterrichten, soweit sie nicht bereits durch die nach der Polizei-Dienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ (PDV 382) erforderliche Unterrichtung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis haben. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch der mit der Aufbewahrung in den KpS verfolgte Zweck gefährdet oder sie zu erheblichen Nachteilen für den Minderjährigen führen würde.

4 Übermittlung

4.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizeien des Bundes und der Länder bestimmt. Unter Beachtung der §§ 41 bis 44 BbgPolG ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der KpS-führenden Polizeidienststelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen (zum Beispiel § 2 des BKA-Gesetzes, §§ 161, 163 StPO) bleiben unberührt.

4.2 Unterliegen die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der KpS-führenden Polizeidienststelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, dass der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die KpS-führende Polizeidienststelle erhoben hat oder hätte erheben können.

4.3 Eine Übermittlung ist unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig, wenn

- a) die Stelle, die die personenbezogenen Daten der KpS-führenden Polizeidienststelle angeliefert hat, die Weitergabe zulässigerweise ausgeschlossen hat,
- b) personenbezogene Daten aufgrund freiwilliger Angaben des Betroffenen erhoben worden sind und der Betroffene eine Übermittlung an andere Stellen zulässigerweise ausgeschlossen hat.

Dies gilt im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht für Daten, die für die Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens von Bedeutung sind.

4.4 Unter den Voraussetzungen der Nummern 4.1 bis 4.3 und 4.7 bis 4.8 dürfen Informationen übermittelt werden an

- a) die Polizeien des Bundes und der Länder und die Zolldienststellen im Rahmen der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben,
- b) Gerichte sowie Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege, Vollzugsbehörden und Aufsichtsstellen (§ 68a StGB) in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
- c) Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
- d) die Bundespolizei für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,

- e) das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben,
- f) den Bundesnachrichtendienst (gemäß BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 - BGBl. I S. 2954, 2979 in der jeweils geltenden Fassung) und den Militärischen Abschirmdienst (gemäß MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 - BGBl. I S. 2954, 2977 in der jeweils geltenden Fassung),
- g) die Sicherheitsorgane der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikels VII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) und Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) in den jeweils geltenden Fassungen,
- h) Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
- i) Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
- j) Gnadenbehörden für Gnadensachen,
- k) für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden,
- l) Aufsichtsbehörden der in Nummer 4.4 Buchstabe a und e genannten Stellen,
- m) Behörden im Übrigen, ebenfalls unter den Voraussetzungen der §§ 41, 42 Abs. 1, §§ 43 und 45 BbgPolG und
- n) andere Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Lösungsverpflichtung des Brandenburgischen Polizeigesetzes, verwandt werden und der Minister des Innern die Übermittlung durch Rechtsverordnung zugelassen hat (§ 42 Abs. 2 BbgPolG).

4.5 Bei Übermittlungsersuchen von anderen als Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganen ist jeweils zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen (zum Beispiel Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw.) ausreichend ist.

4.6 Mitteilungen über im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Verurteilungen und die zugrunde liegenden Straftaten an andere als Polizeibehörden unterbleiben, falls nicht die Ausnahmeveraussetzungen des § 50 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorliegen.

4.7 Übermittlungsersuchen sind grundsätzlich schriftlich an die KpS-führende Polizeidienststelle zu richten. Sollte dies aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich sein, können sie auch fernmündlich gestellt werden, soweit die Identität des Anrufers feststeht und sichergestellt ist, dass die anfragende Person hierzu berechtigt im Sinne der entsprechenden Übermittlungsvorschriften ist. Fernmündliche Anfragen sollten die Ausnahme bleiben.

4.7.1 Aus dem Übermittlungsersuchen muss sich die Zuständigkeit der anfragenden Stelle, die Aufgaben, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten benötigt werden und der Anlass der Anfrage ergeben. Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine nähere Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern.

4.7.2 Aus Übermittlungsersuchen der in Nummer 4.4 Buchstabe f bis m genannten Stellen muss sich darüber hinaus der die Notwendigkeit der Anfrage begründende Sachverhalt ergeben.

4.8 Die Übermittlung von Daten im automatisierten Verfahren ist nur unter der Voraussetzung des § 49 BbgPolG zulässig. Bei der Einrichtung derartiger Verfahren sind insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen des § 10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Bbg DSG) zu beachten.

5 Auskunft an Betroffene

Auskunft an Betroffene aus KpS-Unterlagen erfolgt gemäß § 71 BbgPolG.

6 Berichtigung und Sperrung

Die Berichtigung und Sperrung von personenbezogenen Daten in KpS-Unterlagen richtet sich nach § 47 Abs. 1, 4 und 5 BbgPolG.

7 Aufbewahrungsdauer

7.1 Nach § 37 BbgPolG ist die Aufbewahrung so lange zulässig, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der aufbewahrenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierbei ist das öffentliche Interesse, zu Zwecken der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen zu können, mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen.

7.2 Die folgenden Fristen für die regelmäßige Aussonderung von personenbezogenen Daten aus den KpS beruhen auf einer verallgemeinernden Interessenabwägung (vgl. Nummer 7.1).

7.2.1 Im Sinne der verallgemeinernden Interessenabwägung sind nach vorheriger Prüfung Unterlagen regelmäßig dann auszusondern, wenn

- a) bei den Betroffenen zehn Jahre lang die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS nicht vorlagen, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherheit,
- b) der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass in den zurückliegenden fünf Jahren für sei-

ne Person die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS gegeben waren.

7.2.2 Abweichend von Nummer 7.2.1 hat

- a) in Fällen von geringer Bedeutung sowie
- b) bei in Dateien geführten Unterlagen über die in Nummer 3.2 Buchstabe i bis k genannten Personen

die Aussonderung grundsätzlich nach kürzerer Frist zu erfolgen. Bereits bei der ersten Speicherung sind entsprechende verkürzte Fristen festzulegen.

Fälle von geringer Bedeutung liegen vor, wenn aufgrund der Art der Beteiligung, der Geringfügigkeit der Straftat oder aufgrund einer Prognose festgestellt werden kann, dass eine Wiederholungsgefahr nicht besteht.

7.2.3 Unbeschadet der Regelung nach Nummer 7.2.2 ist bei Kindern spätestens nach zwei Jahren, bei Jugendlichen spätestens nach fünf Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.

7.2.4 Beim Tod des Betroffenen sind die Unterlagen grundsätzlich spätestens nach zwei Jahren auszusondern. Eine längere Aufbewahrung kann geboten sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterlagen der Aufklärung von Straftaten dienen können oder der Betroffene eines unnatürlichen Todes gestorben ist.

7.2.5 Unterlagen über Vermisste sind, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufbewahrt werden müssen,

- a) zwei Jahre nach Klärung des Falls,
- b) fünf Jahre im Wiederholungsfall oder
- c) in unaufgeklärten Fällen mindestens 30 Jahre nach der Vermisstenmeldung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermisste das 90. Lebensjahr vollenden würde,

auszusondern.

7.3 Die Aufbewahrung der Unterlagen über die in Nummer 7.2 genannten Fristen hinaus ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, die Gefahr der Wiederholung besteht oder die Aufbewahrung der Unterlagen aus anderen schwerwiegenden Gründen zur Aufgabenerfüllung nach Nummer 1.1 weiterhin erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach zwei Jahren hat eine erneute Prüfung der Aussonderungsmöglichkeit zu erfolgen.

7.4 Abweichend von den in den Nummern 7.2 und 7.3 getroffenen Regelungen sind Unterlagen im Rahmen laufender Sachbearbeitung stets auszusondern, wenn

- a) ihre Kenntnis für die KpS-führende Polizeidienststelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,

- b) sie unzulässigerweise aufgenommen worden sind,
- c) die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, dass die Gründe, die zur Aufnahme in die KpS geführt haben, nicht zutreffen,
- d) sie Verhaltensweisen betreffen, die nach geltendem Recht nicht mehr strafbar sind, soweit nicht ihre weitere Aufbewahrung wegen des Sachzusammenhangs zu anderen Straftaten, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, geboten ist,
- e) die Aussonderung kraft Gesetzes von Amts wegen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen hat.

7.5 Sofern der Zeitpunkt der Aussonderung der Unterlagen sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Aufnahme von Unterlagen in die KpS begründet hat.

8 Wirkung der Aussonderung, Löschung und Vernichtung

8.1 Die nach Nummer 7 auszusondernden Unterlagen sind zu vernichten. Bei Führung der KpS in Form von Dateien sind die Daten zu löschen (§ 47 Abs. 2 BbgPolG).

Sofern zu löschende Daten zu Datensicherungszwecken vorübergehend gespeichert bleiben, dürfen sie nur für diese Zwecke genutzt werden.

8.2 Erfolgt die Aussonderung nach Nummer 7.4 Buchstabe b bis e, so bindet dies auch andere Polizeidienststellen, denen die auszusondernden Unterlagen übermittelt worden sind, es sei denn, dass aufgrund einer weitergehenden Aufgabenstellung oder zusätzlicher Erkenntnisse dieser anderen Polizeidienststellen eine weitere Aufbewahrung zulässig ist.

8.3 Gemäß § 47 Abs. 6 BbgPolG sind anstelle der Löschung oder Vernichtung die Datenträger an ein öffentliches Archiv abzugeben, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen. Vor der Vernichtung von Unterlagen ist daher zu prüfen, ob die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam oder für Lehr- und Forschungszwecke geeignet sind.

8.3.1 Für den Fall, dass die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam sind, sind diese Unterlagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) den öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

8.3.2 Sollen ausgesonderte Unterlagen für Lehr- und Forschungszwecke genutzt werden, sind die personenbezogenen Daten vorher zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht überwiegen; zu Test- und Prüfungs-

zwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verwendet werden (§ 39 Abs. 6 BbgPolG).

9 Datensicherung

9.1 Die Polizeibehörden, in deren Dienststellen KpS geführt werden, und das Landeskriminalamt haben die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Missbrauch und unerlaubten Zugriff zu treffen.

9.2 Soweit der dafür notwendige Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, hat die KpS-führende Polizeidienststelle

- a) bei den KpS in automatisierten Verfahren alle technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zu treffen (insbesondere nach § 10 Abs. 2 BbgDSG),
- b) für in sonstiger Form geführte KpS insbesondere Maßnahmen nach § 10 Abs. 3 BbgDSG zu treffen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, Az.: IV/2.4.1 - 6420, vom 4. April 1997 (ABl. S. 350) außer Kraft.

Erlass des Ministeriums des Innern über die Führung von Kriminalakten

Az.: IV/1.1 - 454-8
Vom 13. Juli 2006

1 Grundsätze

Die Schutzbereiche der Polizeipräsidien des Landes Brandenburg und das Landeskriminalamt (LKA) führen zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie zur Verfolgung von Straftaten (§ 1 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes - BbgPolG) gemäß § 39 BbgPolG Kriminalakten (KA).

Grundvoraussetzung für das Anlegen und Führen einer KA ist demnach die einzelfallbezogene, auf Tatsachen beruhende Prognose, dass die Person auch künftig kriminalpolizeilich relevant in Erscheinung treten könnte (Wiederholungsgefahr) und daher das Vorhalten der KA zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Tatsachen in diesem Sinne können Art, Schwere und Ausmaß der Tat - insbesondere Verbrechen (§ 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuches - StGB) -, Umstände der Tatvorbereitung und -ausführung, die hierbei zu Tage getretene kriminelle Energie oder auch sonst in

der Persönlichkeit begründete besondere Verhaltensweisen und andere Besonderheiten sein.

1.1 KA sind Sammlungen im Sinne der Richtlinie für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinie). Die KpS-Richtlinie gilt daher auch für KA, sofern dieser Erlass keine andere Regelung trifft.

1.2 KA sind grundsätzlich nur für den innerdienstlichen polizeilichen Gebrauch bestimmte Unterlagen über namentlich bekannte Personen, die als Verurteilte, Beschuldigte, Verdächtige oder Gesuchte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind, sowie über vermisste Personen.

1.3 Die KA soll einen Überblick über den kriminellen Lebenslauf des kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen Betroffenen, sein Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung von Straftaten sowie sein Verhalten danach und gegenüber Polizeibeamten vermitteln. Sie soll außerdem Personen- und Sachzusammenhänge offenbaren und damit die Möglichkeit geben,

- a) Gefahren abzuwehren,
- b) Straftaten zu verhüten,
- c) eine Person als tatverdächtig zu ermitteln oder auszuschließen,
- d) eine Person zu identifizieren,
- e) sich vor Ermittlungshandlungen über eine Person zu informieren, um Hinweise für das taktische Vorgehen, einschließlich der Eigensicherung, zu gewinnen.

2 Inhalt

2.1 Der Inhalt der KA bestimmt sich nach Nummer 3.3 der KpS-Richtlinien. Darüber hinaus werden folgende Unterlagen zur KA genommen:

- a) Personenblatt (BB Pol 1050),
- b) Unterlagen im Zusammenhang mit durchgeführten erkennungsdienstlichen Maßnahmen beziehungsweise Kopien dieser mit Hinweisen, wo die Originalunterlagen aufbewahrt werden,
- c) Personengebundene Hinweise (PHW) auf besondere Gefährlichkeit, Suchtkrankheiten, psychische Störungen oder andere persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, die beim Einschreiten für die Eigensicherung und/oder zum Schutz des Betroffenen von Bedeutung sind gemäß Nummer 5.4 des Verfahrenszeichnisses für den Kriminalaktennachweis des Landes Brandenburg,
- d) Unterlagen über personengebundene Hinweise und andere personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse,
- e) Hinweise über Namensänderung, Staatsangehörigkeitswechsel, Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Versagung oder Entziehung von Pass oder Fahrerlaubnis, Bewährungszeiten, Führungsaufsicht, Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten.

2.2 In die KA können außerdem folgende Unterlagen aufgenommen werden:

- a) Fahndungsunterlagen einschließlich Lichtbildern,
- b) Anklageschriften und Urteilsausfertigungen, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint,
- c) Hinweise von Auskunftspersonen,
- d) Schriftproben,
- e) Hinweise über Erteilung, Versagung oder Entziehung von Berechtigungsscheinen (zum Beispiel waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, Jagdschein oder Konzessionen, Führerscheine),
- f) Hinweise auf ein Berufsverbot oder auf eine Pflegschaft,
- g) Ersuchen anderer Dienststellen um Unterrichtung bei Eingang weiterer Nachrichten.

3 Ordnung des Inhalts der Kriminalakte

Der Inhalt der KA ist zu heften und wie folgt zu ordnen:

- Personalblatt BB Pol 1050,
- Lichtbild(er), soweit gegenständlich vorhanden, in einem Umschlag,
- erkennungsdienstliche Unterlagen,
- Auszug aus dem Bundeszentralregister,
- andere Unterlagen, chronologisch abgelegt,
- Nachweis gemäß Nummer 6 als letztes Blatt.

4 Registratur

4.1 KA sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummern aussonderter KA sind erst dann neu zu vergeben, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine Doppelbelegung ausgeschlossen ist.

4.2 KA werden im Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten des Landes Brandenburg (PASS), im Einzelfall im Kriminalaktennachweis des Bundes nachgewiesen und somit im Informationssystem der Polizei (INPOL-neu) dargestellt. Als Speicherungsbeleg dient der Vordruck „Merkblatt“ (BB Pol 1023) oder die PASS-Belege „PASS 01“ und „PASS 02“. Die Datenerfassung obliegt der kriminalaktenführenden Polizeidienststelle.

4.3 Die Erfassung erkennungsdienstlicher Unterlagen und Täterlichtbilder erfolgt im PASS und INPOL-neu durch die Dienststelle, welche die erkennungsdienstliche Maßnahme durchgeführt hat.

5 Führung

5.1 Über eine Person wird im Land Brandenburg jeweils nur eine KA geführt. Die KA führt der für den ständigen Wohnsitz der Person zuständige Schutzbereich beziehungsweise in den vorgesehenen Fällen das LKA. Der ständige Wohnsitz einer Person ist die Hauptwohnung gemäß § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG). Die Füh-

rung und Aufbewahrung der KA obliegt der Organisationseinheit, die durch Aufgabenzuweisung dazu bestimmt ist.

5.2 KA über Minderjährige sowie KA in Staatsschutzangelegenheiten sind besonders zu kennzeichnen. Sofern eine Person sowohl staatsschutzrelevant als auch sonstig kriminalpolizeilich relevant in Erscheinung getreten ist, wird die Staatsschutzrelevanz für die besondere Kennzeichnung der KA bestimmend.

5.3 Das LKA führt KA über Personen, die

- a) ohne festen Wohnsitz sind,
- b) ihren Aufenthaltsort ständig wechseln,
- c) als Bürger der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes Brandenburg haben,
- d) als Ausländer ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland Straftaten verübt haben,
- e) sich zur Verbüßung von lebenslangen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang untergebracht sind (vgl. § 61 ff. StGB),
- f) im Land Brandenburg vermisst waren und ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes Brandenburg haben. Hiervon sind KA über vermisste Personen aufgenommen, die im Land Brandenburg zeitweilig oder dauerhaft in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wurden und soweit die Führung der KA im Schutzbereich zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und
- g) Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit Wohnsitz im Land Brandenburg sind und Straftaten begangen haben, deren Bearbeitung dem LKA im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 80 Abs. 4 und 5 BbgPolG obliegt, und der Inhalt der KA ein Schutzbedürfnis im Sinne der Nummer 9 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 8. Juli 1992 begründet.
Soweit dieses Schutzbedürfnis nicht gegeben ist, übersendet das LKA die zum Anlegen beziehungsweise zum Vervollständigen erforderlichen Unterlagen an den zur Führung der KA zuständigen Schutzbereich.

5.4 KA sind abzugeben

- a) bei Wohnsitzwechsel an den Schutzbereich, in dessen Bereich der neue ständige Wohnsitz im Land Brandenburg liegt; in Fällen nach Nummer 5.3 Buchstabe f Satz 2 ist analog zu verfahren, anstelle des ständigen Wohnsitzes tritt der Ort der jeweiligen Einrichtung, oder
- b) an das LKA, soweit die Voraussetzungen von Nummer 5.3 vorliegen.

5.5 Wird festgestellt, dass entgegen Nummer 5.1 über eine Person bei mehreren Polizeidienststellen KA geführt werden, ist der ständige Wohnsitz zu ermitteln. Die danach zuständi-

ge Dienststelle fordert die aktenführende(n) Dienststelle(n) zur Abgabe der Akten auf. Die Unterlagen sind ohne Verzögerung abzugeben, entsprechende Berichtigungen in den Kriminalaktennachweisen des Landes und des Bundes sind unverzüglich vorzunehmen.

5.6 Werden KA von Personen, deren Wohnsitz in einem anderen Bundesland liegt, nach Nummer 5.3 angelegt oder an das LKA abgegeben, kann das LKA die für den Wohnsitz zuständige Polizeibehörde über den Inhalt der KA unterrichten.

5.7 KA sind unter der Aufsicht eines Kriminalbeamten zu führen. Häufiger Personalwechsel in der Kriminalaktenhaltung ist zu vermeiden.

6 Einsichtnahme, Auswertung, Übermittlung

6.1 Einsicht in beziehungsweise Auskunft aus der KA erhalten Polizeibeamte und Polizeiangehörige im Polizeivollzugsdienst. Jede Einsichtnahme/Auskunftserteilung ist nachzuweisen. Als Nachweis ist als letztes Blatt jeder KA eine Übersicht zu führen, die Name und Dienststelle des Auskunftersuchenden, Namenszeichen des Auskunftserteilenden, Grund sowie Datum der Einsichtnahme zu enthalten hat.

6.2 KA müssen verfügbar sein. Sie können zur Auswertung für kurze Zeit gegen Empfangsbescheinigung an Polizeibeamte und Polizeiangehörige im Polizeivollzugsdienst ausgegeben werden. Entnahme und Verbleib der KA sind in einem in der Kriminalaktenhaltung zu führenden Verzeichnis zu dokumentieren (zur Übermittlung von Akteninhalten vgl. Nummer 4 der KpS-Richtlinie).

6.3 Die Übernahme von Inhalten aus der KA in eine Datei oder sonstige Sammlungen ist in der KA zu vermerken. Das gilt auch für die Entnahme von Lichtbildern.

7 Erkenntnisanfragen und -mitteilungen

7.1 Eine Erkenntnisanfrage ist ein Übermittlungsersuchen im Sinne der §§ 41 bis 44 BbgPolG. Sie muss die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten benötigt werden, und den Anlass der Anfrage erkennen lassen.

7.2 Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn Identität und Berechtigung des Anrufers feststehen (vgl. Nummer 4.7 der KpS-Richtlinie).

7.3 Für die Übermittlung von Daten aus der KA an Polizeibehörden gilt § 42 BbgPolG.

7.4 Bei Datenübermittlungen zur Gefahrenabwehr an andere öffentliche Stellen sind die Regelungen des § 43 BbgPolG zu beachten.

8 Verwertung von Erkenntnissen in Ermittlungsakten

- 8.1 Erkenntnisse aus KA dürfen nicht unmittelbar in Ermittlungsvorgängen verwendet werden.
- 8.2 Beweiserhebliche Hinweise aus anderen Vorgängen, zum Beispiel Erkenntnisse aus Strafverfahren für den Nachweis von Haftgründen, die in der KA enthalten sind, dürfen für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden. Dabei ist auf die ursprüngliche Quelle und nicht auf die KA hinzuweisen.

9 Aufbewahrungsdauer

Die Dauer der Aufbewahrung von KA richtet sich nach Nummer 7 der Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen vom 13. Juli 2006 (ABl. S. 556) sowie nach Nummer 9 des Verfahrensverzeichnis für den Kriminalaktennachweis des Landes Brandenburg.

10 Auskunft, Akteneinsicht

Das Recht auf Auskunft des Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten richtet sich nach § 71 BbgPolG.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums des Innern über die Führung von Kriminalakten, Az.: IV/2.4.1-6422, vom 4. April 1997 (ABl. S. 354) außer Kraft.

Satzungsänderung der Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 8. Februar 2006 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Formulierung:

„§ 10 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift ‚Der Überblick‘ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden. Zusätzlich werden die Verbandssatzung und ihre Änderungen im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht.“

Pinnow, den 17. Juli 2006

Dr. Ernst Repp
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

564

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 23. August 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).